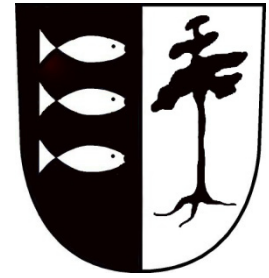


# Amtsblatt

für die

# Gemeinde Rangsdorf



17. Jahrgang

Rangsdorf, 05.06.2019

Nr. 20

Seite 1

## Inhalt

## Seite

1. *Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Rangsdorf am Montag, dem 24. Juni 2019*
2. *Öffentliche Bekanntmachung einer Zwangsversteigerung am Donnerstag, den 18.07.2019*

2

3

**Herausgeber:** Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 12 und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Rangsdorf  
am Montag, dem 24. Juni 2019

**Einladung  
zur Mitgliederversammlung  
der Jagdgenossenschaft Rangsdorf**  
am Montag, dem 24. Juni 2019 um 18:00 Uhr  
im Rathaus, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung.
2. Bericht des Vorstandes für das Jagdjahr 2018/2019
  - Kassenbericht
  - Jagdpacht/bejagbare Fläche
  - Auszahlung der Auskehransprüche
3. Entlastung des Vorstandes
4. Entwurf eines Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2019/2020
5. Sonstiges

Rangsdorf, den 20.05.2019

gez. Hans-Joachim Fetzner  
Jagdvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung einer Zwangsversteigerung am Donnerstag, den 18.07.2019

AUSFERTIGUNG

17 K 59/17

Luckenwalde, den 21.01.2019

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, den 18.07.2019, 09:00 Uhr,**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25,

Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde

die im Grundbuch von **Rangsdorf Blatt 1226**

eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1, Gemarkung Rangsdorf, Flur 12, Flurstück 7, Gebäude- und Freifläche

Frankenallee 21, 21a, Größe 827m<sup>2</sup>

lfd. Nr.: 2, Gemarkung Rangsdorf, Flur 12, Flurstück 8, Gebäude- und Freifläche

Frankenallee 21, 21a, Größe 782m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 367.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf:

Grundstück lfd. Nr. 1 (Flur 12, Flurstück 7) 265.000,00 €

Grundstück lfd. Nr. 2 (Flur 12, Flurstück 8) 102.000,00 €

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.08.2017 eingetragen worden.

**Die Grundstücke befinden sich in 15834 Rangsdorf, Frankenallee 21, 21a. Das Grundstück lfd. Nr. 1 ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, das Grundstück lfd. Nr. 2 ist unbebaut. Es besteht geringfügiger Überbau von Grundstück lfd. Nr. 1 auf Grundstück lfd. Nr. 2. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gunder  
Rechtspflegerin

